

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 48

Artikel: Die österreichisch-ungarische Wehrvorlage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Reglement giebt Anhaltspunkte sowohl über den Schutz der Artillerie durch Infanterie, sowie über den Angriff der Batterien. Die Artilleriefuerwirkung wird durch geeignete Formationen, sowie durch zweckentsprechende Geländeausnutzung abgeschwächt. Die Infanterie ist verpflichtet, die Artillerie zu beschützen und zu decken. Beim Maskieren ist die Infanterie der Artillerie unterstellt. Die betreffende Kompagnie stellt sich 8—900 m vor den Geschützen auf, wenn möglich ausserhalb der Schusslinie. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, das Infanteriefuer von der Bedienungsmannschaft abzuhalten. Gegen Kavallerie werden Artillerieabteilungen durch staffelförmig auf der Höhe der Geschütze und Caissons und ca. 150 m seitwärts der Position aufgestellte Plotone gesichert.

Die Artillerie wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Kavallerie angegriffen, aber man geht früher in Kampfformation über. Man geht rasch vor, eröffnet aber das Feuer nicht zu früh. Gute Ausnützung des Geländes erleichtert den Anmarsch und erhöht die Feuerwirkung. Das Feuer wird in der Abteilung selber auf die Infanteriebedeckung, die Bespannung und die Geschütze verteilt. Es muss versucht werden, die Bedeckung von der Batterie zu trennen und letztere alsdann mit der blanken Waffe zu nehmen. Protzt sie auf, so wird die Bespannung sofort beschossen. Verlassene Stücke sind wegzuführen oder zu demontieren. — Solche Übungen werden gegen Flaggenbatterien häufig durchgeführt. Es geht daraus hervor, dass die leitenden Kreise Frankreichs dem Kampf der Infanterie mit und gegen die Artillerie grössere Bedeutung beimessen, als irgend eine andere Armee. Ob wohl noch die bitteren Erfahrungen des Krieges von 1870/71 nachwehen?

Italien stellt durch ein paar markante Sätze die leitenden Grundsätze wie folgt auf. Nachdem festgestellt worden ist, dass Ruhe und kaltes Blut die Infanterie gegenüber der Reiterei sicherstellen, heisst es: Das beste Mittel gegen den Reiterangriff ist, ihn festen Fusses zu erwarten und ihn mit Feuer zu empfangen, in welcher Formation auch immer die Infanterie sich befinden mag. Das ist viel besser, als mit dem Übergang in eine bessere Formation Zeit zu verlieren. Ein geschlossener Zug ist immer bereit, er braucht bloss Front gegen die Reiterei zu machen und das Feuer auf beliebige Distanz zu eröffnen. Für Pferde ungangbare Hindernisse sollen benutzt werden, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht. In zerstreuter Ordnung von Kavallerie überrascht, feuert jeder Soldat in der Stellung, in der er

sich gerade befindet. Wenn ein Zug auf einem Flügel nicht überraschend angegriffen wird, so können die äusseren Gruppen oder der ganze Zug rasch die Front ändern, indem der äusserste Flügel augenblicklich abbiegt, um so den Truppen des nicht attackierten Flügels Gelegenheit zu geben, bei der Abwehr ebenfalls mitzuwirken. Auf den Ruf oder das Signal „Kavallerie“ werden ohne weiteres die Bajonette aufgemacht. Die geschlossene Kompagnie formt, wenn genügend Zeit zur Verfügung steht, das Karree (quadrato), macht sogleich fertig und pflanzt das Seitengewehr auf. In der zerstreuten Ordnung werden ebenfalls die Bajonette aufgesteckt und die Flügelgruppen feuern, werden sie durch- oder überritten, so feuern die Unterstützungen. Die Truppe, welche die Reiterei zuerst erblickt, giebt das notwendige Signal. Das Bataillon kennt keine besonderen Formationen. Die Zugführer der direkt attackierten Einheiten eröffnen ohne weiteren Befehl das Feuer.

Endlich wird besonderer Wert darauf gelegt, dass der moralische Effekt, den das Erscheinen der Kavallerie hervorbringt, lahmgelegt werde. Dies kann, verbunden mit einer richtigen Erziehung des Soldaten überhaupt, erreicht werden, wenn häufig dichte Linien oder geschlossene Abteilungen, selbst zweigliederige, von attackierender Reiterei in verschiedenen Gangarten durchritten werden. Solche Übungen sind für die Kavallerie ebenfalls lehrreich und vorteilhaft. Wir glauben, das sei ein Punkt, auf den auch wir etwas mehr Gewicht legen sollten. Wenn man sieht, welch' gewaltige Wirkung eine nur einigermaßen gut gerittene Attacke auf unsere Leute hervorbringt, so muss man sich notwendigerweise sagen, dass hier zu wenig geschieht. Würden wir mehr solche Angriffe üben, es kämen keine solch' bedauerlichen Dinge vor, wie sie anlässlich der grossen Attacke der Kavalleriebrigade der Manöverdivision bei Wyler im Sand am letzten Korpsmanövertage des II. Armeekorps 1901 vorgekommen sind! —

Auf grossen Distanzen wird gegen Artillerie gefeuert, um das Auffahren und Einschiessen der Batterien zu verhindern. (Schluss folgt.)

Die österreichisch-ungarische Wehrvorlage.

Die neue Wehrvorlage in Österreich-Ungarn ist zwar vom ungarischen Parlament vorläufig abgelehnt und ihre Beratung vertagt worden, und andererseits wird aus Wien gemeldet, dass im jüngsten Kronrat beschlossen ist, die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt ganz fallen zu lassen,

dagegen in einer neuen Vorlage eine Erhöhung des Rekrutenkontingents um 20,000 Mann vorläufig für das nächste Jahr zu fordern. Nichts destoweniger erscheint es von Interesse, der unlängst den beiden Parlamenten vorgelegten Vorlage einen näheren Blick zu widmen, da die neue Vorlage, wie schon aus der gleichen Höhe ihres geforderten Mehrbedarfs an Mannschaften, den die bisherige Vorlage nur provisorisch für drei Jahre forderte, hervorgeht, im Wesentlichen ganz dieselben Ziele verfolgt, wie die bisherige.

Österreich-Ungarn hat in den letzten drei Jahrzehnten, durch wirtschaftliche Rücksichten und die geringe Geneigtheit seiner Parlamente für Bewilligungen für das stehende Heer gehemmt, nur sehr wenig für die numerische Verstärkung seines stehenden Heeres gethan. Die Aufwendungen des Kaiserstaates für seine Wehrmacht sind nicht nur absolut, sondern auch verhältnismässig weit geringere, wie z. B. diejenigen des deutschen Reiches; und wenn allerdings die wirtschaftliche Entwicklung Österreich-Ungarns hinter derjenigen Deutschlands sehr zurückgeblieben ist, so giebt es doch eine Grenze der Berücksichtigung ihrer Anforderungen, die mit dem Hinweis des Honvedministers Baron Fejervary darauf deutlich bezeichnet ist, „dass es die Pflicht der Regierung sei, unter allen Umständen über die Sicherheit des Staats zu wachen und Alles aufzubieten, dass die Wehrmacht desselben gegenüber jeder Eventualität erfolgreich standhalten könne“. Seit dem Jahre 1869 hat in Österreich-Ungarn nur eine Erhöhung des gemeinsamen Heeresrekrutenkontingents um 23,000 Mann stattgefunden. Das deutsche Heer ist heute beispielsweise mit seinen 600,516 Köpfen der Friedensstärke annähernd doppelt so stark wie das österreichisch-ungarische mit seinen 359,366 Köpfen der Friedenspräsenz. Allerdings haben die Landwehren beider Reichshälften inzwischen eine ausserordentliche Verstärkung erfahren, sodass sie für beide sich auf etwa je 200,000 Mann beziffern, und diese Landwehren haben insofern einen kriegsbereiteren Charakter wie in anderen Heeren, als sie jedes zweite Jahr in Dauer von bis zu vier Wochen üben und teilweise auch zu den Herbstmanövern herangezogen werden und ein besonders ausgebildetes Rekrutenkontingent erhalten. Allein mit der lediglich aus wirtschaftlichen Rücksichten erfolgten, unverhältnismässigen Ausgestaltung seiner Landwehren, neigt Österreich-Ungarn schon seit geraumer Zeit immer mehr und mehr zum Charakter der Milizheere hin*), und wenn

sich seine parlamentarischen Körperschaften, wie im heute vorliegenden Fall diejenigen Ungarns, auch fernerhin einer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht überspannenden Ausgestaltung des Heerwesens verschliessen, so könnte es leicht eintreten, dass das vom Minister Fejervary bezeichnete Ziel sich für Österreich-Ungarn nicht verwirklicht. Das, was die Regierung Österreich-Ungarns heute forderte, und wovon sie, wie es scheint, mit einem Kompromiss zum weitaus grössten Teil herabzugehen bereit scheint, ist im Verhältnis zu den in den letzten drei Jahrzehnten stattgefundenen Heeresvermehrungen anderer Kontinentalmächte so unbedeutend und zugleich substantiell und ziffermässig derart als dringendstes Bedürfnis nachzuweisen, dass seine Ablehnung denjenigen, der die innerpolitischen Fiktionen Österreich-Ungarns nicht in Betracht zieht, nur befremden kann.

Der ungarische Landesverteidigungs-Minister selbst hat im Wehrausschuss darauf hingewiesen, dass die Zunahme des Rekrutenkontingents seit 1869, dem Jahre der grossen Reorganisation des österreichisch-ungarischen Heeres, nur um 20 % zunahm, während die Bevölkerung selbst um 50 % anwuchs. Wir setzen hierbei voraus, dass der Minister die männliche, wehrpflichtige Bevölkerung im Auge gehabt hat. — In demselben Zeitraum hätte Deutschland sein Kontingent um 200 %, Frankreich und Russland das ihrige um je 100 % erhöht. An der Hand der betreffenden Daten stellte der Minister die heutige militärische Inferiorität Österreich-Ungarns dar, und betonte, dass selbst die seit 1869 erfolgte Erhöhung des Rekrutenkontingents um 20 % keine wesentliche Stärkung des Kombattanten-Elements der österreichisch-ungarischen Armee hervorgerufen habe. In dieser Zeit seien viele Heeresanstalten entstanden, deren Bildung etwa 30,000 Mann beim Friedensstand des gemeinsamen Heeres und 2500 Mann bei der Honvedarmee in Anspruch genommen und eine Schwächung des Kombattanten-Elements hervorgerufen habe, indem die Truppen aus diesem Grunde unter dem etatsmässigen Präsenzstande blieben. Hinzu komme, dass infolge der neu zu formierenden Haubitzbatterien — einer Waffe, die, wie wir bemerken, heute bereits in fast allen grossen Heeren einen integrierenden Bestandteil der Feldartillerien bildet — 5120 Mann, für die Bemannung der neuen Kriegsschiffe 750 Mann, und zur Ergänzung des Präsenzstandes der Truppen 11,000 Mann notwendig seien. Die Regierung fordere jedoch mit den 20,000 Rekruten 3000 Mann über den Bedarf, um betreffs der Beurlaubungen aus Familienrücksichten liberaler vorgehen zu können. Die Inanspruchnahme der Ersatz-Reservisten solle überdies nur ein

*) Der Friedens-Etat der österreichisch-ungarischen Bataillone beträgt 18 Offiziere, 372 Mann — der deutschen Bataillone durchschnittlich etwa 18 Offiziere, 550 Mann.

Aushilfsmittel bis zu dem Zeitpunkt sein, wo die unvermeidliche Erhöhung des Rekrutenkontingents eintrete. Die Massregel werde jedoch dadurch gemildert, dass ein Drittel der einberufenen 20,000 Ersatz-Reservisten schon nach dem ersten Jahre beurlaubt werden solle, ein weiteres Drittel und ein Drittel der im zweiten Jahre Einberufenen solle im Laufe des zweiten Jahres beurlaubt werden, so dass der Präsenzstand während dreier Jahre sich nicht um 60,000, sondern nur um 30,000 Rekruten erhöhe. Die Gesamtzahl der Ersatz-Reservisten betrage 371,257 Mann und nur im Vorjahr allein wurden der Ersatz-Reserve 40,400 Mann überwiesen. Hiervon sollen im Ganzen 11,550 Mann beansprucht werden, sodass vom letzten Jahrgang immer noch über 20,000 Mann in der Ersatz-Reserve bleiben.

Das Gesetz von 1888 ermächtigte den Kaiser, im Fall der Bildung von neuen Truppenkörpern, zur Einberufung der Ersatzreserve; die Inanspruchnahme der Ersatzreservisten hätte daher auch auf diesem Wege erfolgen können. Die Regierung wandte sich aber mit einem besonderen Gesetzentwurf an die Parlamente. Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig den gesetzgebenden Körperschaften Österreichs und Ungarns vorgelegt, gelangte jedoch in den ersteren, wo die Geneigtheit zu seiner Bewilligung erst nach Herbeiführung des Ausgleichs und des Autonomen-Tarifs zu bestehen scheint, noch nicht zur Beratung, während den Delegationen bereits die Kosten für die Bedienung der neu zu errichtenden Haubitzbatterien und für die Vermehrung des Marinepersonals und zwar die Bemannung der Marinegeschütze, in Summa ein Kontingent von 6000 Mann, unter der Voraussetzung bewilligt wurden, dass das Parlament die Einberufung der Ersatzreserve durch ein Gesetz beschliessen wird. Dagegen stiess er im ungarischen Parlament, obgleich die Darlegungen des Ministers Fejervary bedeutenden Eindruck hervorriefen, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen auf lebhaften Widerstand. Die Vorlage, wurde entgegnet, schliesse ausser einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung eine Umgehung des bestehenden Wehrgesetzes insofern in sich, als sie das alljährlich auszuübende Rekrutenbewilligungsrecht des Parlaments für den Zeitraum von 3 Jahren elimiere und im Grunde genommen eine Erhöhung des bisherigen Rekrutenkontingents für diese Zeit bezwecke. Was die wirtschaftliche Seite der geforderten Standesvermehrung betrifft, so wurde dagegen von Seiten der Vertretung der Hauptstadt Ungarns geltend gemacht, dass nach der Vorlage für Ungarn allein 12,000 Ersatzreservisten ihrer Beschäftigung, ihrer Arbeit und ihren Familien entzogen

würden und somit die nützliche Arbeit von 12,000 Bürgern jährlich verloren gehe und andererseits für deren Erhaltung als Soldaten gesorgt werden müsse, und eine diesbezügliche Adresse an das Abgeordnetenhaus unter Anforderung aller Munizipien des Landes zum Anschluss an dieselbe, beschlossen. Den eigentlichen Grund des Widerstandes gegen die Vorlage aber bilden die separatistischen Neigungen in Ungarn, wo man seit der Abtrennung Ungarns von Österreich die Verstärkung des stehenden Heeres stets zu verhindern bestrebt war, während alle Verstärkungen der Honvedarmee bewilligt wurden. Diesem, in- und ausserhalb des Parlaments auch in akademischen Kreisen in einer beginnenden Agitation auftretenden Widerstand und den ihn begleitenden Wünschen gegenüber im Widerstand, der überdies die Perspektive auf eine jener Bewegungen in Ungarn eröffnete, die wie diejenige von 1889 mit Erfolg geführt zu werden pflegen, sowie da die Vorlage noch nicht an den Ausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses gelangt war, so beantragte Minister Fejervary im Heeresausschuss die Vertagung der weiteren Sitzungen, behufs Erwägung motiviert erscheinender Wünsche und Vernehmung der Ansicht des Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses, um alsdann mit der österreichischen Regierung zu dem Zweck in Berührung zu treten, die in den Ausschüssen des ungarischen und eventuell des österreichischen Abgeordnetenhauses vorgebrachten Bedenken zu besprechen oder zu beheben oder sich mit der österreichischen Regierung über eine Modifizierung der Vorlage zu einigen. Dieser Vertagungsantrag wurde einstimmig angenommen. In den darauffolgenden militärischen Beratungen bei Kaiser Franz Josef in Wien, zu welchen sich der Minister begeben hatte, schien sich anfänglich ein Kompromissvorschlag angebahnt zu haben, der jedoch nur für das Jahr 1903 gelten und in Übereinstimmung mit den auf eine Erhöhung des Mannschaftsstandes von etwa 5100 Mann für die Haubitzbatterien und von 750 Mann für die Marine, sowie auf die Einziehung von 3000 Mann der Ersatzreserve zur Ergänzung des Heerespräsenzstandes mit 3jähriger Dienstzeit, erstrecken sollte, auf welche die Heeresverwaltung besonders Gewicht legte, um gesetzlich zwar nicht vorgesehene, jedoch dringende Familienverhältnisse durch die Dienstbefreiung und Beurlaubung die betreffenden Mannschaften berücksichtigen zu können. Wenn dieser Kompromiss vorgeschlagen worden und durchgegangen wäre, so würde die erlangte Verstärkung der österreichischen Friedenspräsenz sich in Summa auf 8850 Mann beziffern, eine Zahl, die offenbar nicht genügt, um der Wehrmacht Österreich-

Ungarns nach ihrem jahrzehnte langen Zurückbleiben hinter derjenigen der übrigen grossen Militärmächte, Italien ausgenommen, die Stärke zu verleihen, deren sie nach der Situation des Reiches im europäischen Konzert bedarf und die sowohl nach Bevölkerungsziffer wie auch dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Landes nach dasselbe auch zu erhalten vermag. Wie berichtet wird, hat man sich jedoch in zwölfter Stunde dazu entschlossen, den Kompromissvorschlag fallen zu lassen und eine Entscheidung über die künftige Höhe des Heerespräsenzstandes mit der Forderung der Erhöhung des Rekrutenkontingents um 20,000 Mann vorläufig für ein Jahr herbeizuführen, und man muss daher auf heftige Debatten und Kämpfe in beiden Parlamenten gefasst sein.

Principiis obsta.

Das Kriegsgericht gegen die fahnenflüchtigen Genfer Milizen ist mit seiner Arbeit fertig. Die gesprochenen Urteile haben, vom militärischen wie vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, wenig befriedigen können und machen zum Teil den Eindruck, wie wenn sie nicht von Richtern gefällt wären, sondern von ungebildeten Geschworenen, die sich durch die Macht der Rede des Verteidigers fangen lassen und beeinflusst sind von Hinweisungen und Regungen, welche mit der Recht- und Schuldfrage nichts zu schaffen haben.

Wenn zugegeben werden muss, dass das Nachspiel der Bestrafung der Fahnenflüchtigen das Allerschlimmste an den Streikunruhen in Genf war, so wird jedermann darüber einig sein, dass der Wiederholung vorgebeugt werden muss. Dies ist nur möglich, wenn man sine ira et studio sich über die Ursachen des Vorkommnisses Rechenschaft giebt.

Die Zahl derjenigen, welche dem Dienstaufgebot nicht nachgekommen sind, obgleich im Aufgebot auf die Gesetzesparagraphen hingewiesen und mit deren Anwendung gedroht wurde, betrug über 300, die Zahl würde eine noch grössere sein, wenn man die noch hinzurechnet, welche dem Aufgebot zuerst nicht nachkamen, dann aber am zweiten und dritten Tage doch noch einrückten, weil sie nach Überlegung dies für geraten erachteten. Aus der ganzen grossen Zahl wurden nur 17 zur Aburteilung durch das Kriegsgericht ausgelesen; alle, die sich auf irgend eine Art entschuldigten, d. h. die nicht erklärten, dass ihr Nichteinrücken durch Solidarität mit dem Streik veranlasst sei, wurden laufen gelassen oder zur disziplinarischen Bestrafung der Militärdirektion Genf überwiesen.

Nach meiner Anschauung der Dinge wäre eher das Umgekehrte geeignet gewesen, der Wiederholung der traurigen Erscheinung vorzubeugen, dass von den zum Schutz von Gesetz und Ordnung einberufenen Wehrmännern ein so grosser Prozentsatz zu Hause bleibt. — Die 17 Mann, die ihrer Strafbarkeit bewusst, aus Überzeugung dem Gesetze nicht gehorchten, sind nicht ein so schlimmes Symptom für die Zustände, wie die grosse Zahl der anderen, welche Befehl und Gesetz und Strafandrohung und Bürgerpflicht verlachten.

Aber diese mache ich für ihr Verbrechen nur bedingt und beschränkt haftbar und ich erkläre frei heraus, ich hätte mich viel mehr gewundert, wenn gar keine solche Fahnenflüchtigen vorgekommen wären, als dass deren Zahl so gross war. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiss, warum ich das meine. Die Nachsicht, mit welcher von altersher und überall bei uns jene behandelt werden, denen es gerade nicht passt, dem Dienstaufgebot zu folgen, ist die Ursache, warum überall und für alle Dienste ein grosser Teil der Pflichtigen nicht einrückt. Die Gesamtzahl der in den Wiederholungskurs Nichteinrückenden beträgt vielfach 20 bis 25 Prozent und noch mehr der Kontrollstärke. Wenn sich darunter auch die befreiten älteren Jahrgänge, Beurlaubte und sonst legal Dispensierte befinden, so sind doch gar viele mit dabei, denen das Einrücken einfach nicht konvenierte. Dieser Tage wurde von dem Kriegsgericht der VI. Division ein Trainsoldat wegen Desertion aus dem Dienst und Körperverletzung bestraft, der vorher 4 mal dem Dienstaufgebot nicht gefolgt war und dafür abwechselungsweise mit 20 oder 10 Tagen Arrest bestraft wurde, aber, soweit aus den mündlichen Verhandlungen vor dem Gericht hervorgieng, niemals zum Nachholen des geschwänzten Dienstes gezwungen zu sein scheint. Die Nachsicht mit solchen, welche ohne triftigen Grund dem Dienstaufgebot nicht folgen, war immer besonders gross im Kanton Genf, wo überhaupt in gewissen Kreisen die Ansichten über militärisches Pflichtgebot und militärische Disziplin nicht ganz einwandfrei sind.

Dies ist der Hauptgrund, weswegen über 300 Genfer Wehrmänner dem diesmaligen Ruf zu den Waffen nicht gefolgt sind. Wenn immer mit der ganzen pflichtgemässen Strenge des Gesetzes gegen solche eingeschritten worden wäre, die ihrer Bürgerpflicht als Wehrmänner nicht nachkamen, so wäre jetzt die Zahl der Fahnenflüchtigen eine viel geringere gewesen. *)

*) Wie sehr die bisherige laxepflichtwidrige Art der Behandlung solcher Vergehen die allgemeine Ansicht hervorgerufen, solche Dienstentziehung sei nichts Schlimmes und wie sehr diese Meinung der Hauptgrund